

## **Bürgerinitiative ist vom Ausgang der Popularklage „enttäuscht“**

Die Stadt Rothenburg hat einer Presseerklärung zufolge „wesentliche Verpflichtungen“ auferlegt bekommen – Hoffen auf das neugewählte Stadtrats-Gremium

ROTHENBURG – „Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat die Popularklage von zwei Vertretern einer Bürgerinitiative gegen den Bebauungsplan ‚Philosophenweg‘ zwar formal abgewiesen, der Stadt Rothenburg aber wesentliche Verpflichtungen auferlegt.“ Dies teilen Dr. Sylvia Meyerhuber und Eduard Knoll in einer gemeinsam unterschriebenen Presseerklärung mit.

Die Fachanwältin für Verwaltungsrecht und für Vergaberecht aus Ansbach und der Rothenburger Architekt und Beratende Ingenieur schreiben weiter: „Bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes war es zu massiven Protesten gegen die Überplanung und spätere Bebauung des östlichen Bereiches des Philosophenwegs gekommen. Die Bebauung wird ein herausragendes Denkmal der Geschichte und wertvolle Biotopflächen vernichten.“

Sie stellen folgende Frage: „Steht die Schaffung von fünf Bauplätzen für Einfamilienhäuser hierzu im Verhältnis?“ Ihre Antwort: „Nach Auffassung der Bürgerinitiative nicht“. Zehn Jahre lang habe die Stadt die Erschließung oder Vermarktung der Bauplätze nicht vorangetrieben. „Als die Vermarktung der Grundstücke von der Stadt 2019 aufgenommen wurde, wurde die Bürgerinitiative aktiv. Vor allem das in den letzten Jahren erschreckend zunehmende Artensterben und ein geändertes Bewusstsein der Klimaveränderungen waren der Grund, nochmals auf die Stadt zuzugehen.“

Der Schutz „der historischen Vorbefestigung“ habe bei den Überlegungen ebenfalls eine Rolle gespielt.

Die Popularklage sei erst erhoben worden, „nachdem keinerlei Möglichkeit mehr gesehen wurde, Verwaltung und Stadtrat in ihrer Meinung umzustimmen“. Trotz mehrfacher Bitten und Aufforderungen habe sich der Stadtrat nicht bereit erklärt, auf die Umsetzung der Planung zu verzichten.

Dr. Sylvia Meyerhuber zufolge, die die Bürgerinitiative vertritt, hatte das Gericht betont, „dass die Kläger auch noch nach zehn Jahren ein berechtigtes Interesse an der gerichtlichen Überprüfung des Bebauungsplanes haben durften“. Das Gericht habe weiter betont, „dass durchaus berechtigte Belange geltend gemacht wurden“.

Auch wenn der Bebauungsplan als verfassungsmäßig bestätigt worden sei, zeige der Bayerische Verfassungsgerichtshof „gleichwohl die durch die Überplanung übernommene Verpflichtung der Stadt auf, einen Ausgleich für Eingriffe in den Bereich der Wall- und Grabenanlage und in die naturnahen Flächen zu

schaffen“. Im Bebauungsplan werde hierfür „die Erlebbarkeit der historischen Brücke“ durch die Errichtung einer Unterführung unter den Straßendamm und die Anlage eines Parks festgesetzt.

In der Presseerklärung zu lesen: „Hierzu ist die Stadt nun verpflichtet.“ Das Gericht habe den direkten Zusammenhang „zwischen der Schaffung von Bauplätzen und der Errichtung der Unterführung mit Parkanlage“ betont. Bevor es also zu einer Erschließung oder Bebauung der Grundstücke kommen könne, werde die Stadt „erheblich in den Ausgleich der Zerstörung von Denkmal und Biotop investieren müssen“.

Zum Ende der Erklärung heißt es, die Bürgerinitiative „ist enttäuscht, dass die Stadt trotz der Bedeutsamkeit des Gebiets bislang an der Bebauung festhält“. Es bleibe die Hoffnung auf das neu gewählte Gremium. Und: „Ob sich der Verkauf der Flächen im Hinblick auf die umfassenden Ausgleichsmaßnahmen tatsächlich rechnet, muss von der Stadt entschieden werden. Ob die Zerstörung von Denkmal und Biotop überhaupt wirtschaftlich bemessen werden kann, ebenfalls.“

Fränkische Landeszeitung, 29.07.2020